

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Gemeinde
Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

§ 1

Wirkungsbereich

(1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) Kindertagespflegeplätze. Durch die Betreuung in Kindertagespflege wird ein pädagogischer und sozialer Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt.

(2) Kindertagespflege ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf vermittelt werden. Hierbei dient die Kindertagespflege vor allem der Betreuung von einzelnen Kindern. Sie kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Sorge-/ Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

§ 2

Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen

(1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, im Rahmen von vorhandenen Kapazitäten, Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben.

(2) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt grundsätzlich nur Kindertagespflegeplätze auf Antrag, der von den Sorge-/Erziehungsberechtigten zu stellen ist.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Sorgeberechtigten des Kindes
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten
- d) das Wohl des Kindes/der Kinder ohne die Kindertagespflege nicht gewährleistet ist. Die ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist. Dies geschieht auf Antrag des Sozialen Dienstes des Region Hannover (§ 24 Abs. 3, Nr. 1 SGB VIII)

(4) Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten. Lebt einer der Sorge-/Erziehungsberechtigten mit dem betreuten Kind sowie einem Partner oder einer Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft in einem Haushalt, so ist auch von diesem Partner /dieser Partnerin die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

(5) Arbeitsuchende erhalten grundsätzlich nur auf Nachweis vom JobCenter für 20 Betreuungsstunden pro Woche und zunächst für die Dauer von längstens 6 Monaten einen Kindertagespflegeplatz zur Verfügung gestellt. Erwerbstätige bzw. sich in Bildungs-/Eingliederungsmaßnahmen befindende Sorgeberechtigte werden bei der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen vorrangig berücksichtigt.

(6) Für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in §24 Abs. 1 SGB VIII genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.

(7) Die Mindestbetreuungszeit beträgt vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

(8) Für schulpflichtige Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Kindertagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach dieser Satzung erfüllt sind.

(9) In begründeten Härtefällen kann die Gemeinde Wennigsen (Deister) eine Ausnahme zulassen.

(10) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 20 Std./ Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist. Diese Randbetreuungszeiten sind nur von geprüften Kindertagespflegepersonen abzudecken.

(11) Das Betreuungsverhältnis sollte mindestens 3 Monate bestehen.

§ 3

Ausschluss von der Kindertagespflege

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Befall von Ungeziefer leiden, können auf Verlangen von der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen werden.
- (2) Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die oder deren Sorge-/ Erziehungsberechtigte
1. sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen,
 2. sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, Falschangaben gemacht haben, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr erfüllen oder im Vertrag enthaltene Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben (Gründe aus § 8 Abs. 2 dieser Satzung),
 3. sonstige Gründe vorliegen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 2 erfolgt durch einen förmlichen Bescheid.

§ 4

Kostenbeiträge

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) erhebt von den Sorgeberechtigten monatliche Kostenbeiträge entsprechend der Tabelle der Anlage 1 auf der Grundlage des im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsumfanges. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag ist von Beginn des Monats, in dem der Beginn der Förderung in Kindertagespflege fällt, in voller Höhe zu entrichten, wenn der Beginn der Kindertagespflege bis zum 16. des Monats erfolgt. Erfolgt der Beginn nach dem 16. eines Monats, ist die Hälfte des Kostenbeitrages zu entrichten. Bei Ende der Förderung in Kindertagespflege ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in dem die Kindertagespflege endet. Erfolgt das Ende der Kindertagespflege bis zum 16. eines Monats, so ist die Hälfte des Kostenbeitrages zu entrichten.
- (3) Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 20 und 39 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.
- (4) Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Tagespflege oder in einer Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Wennigsen (Deister) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten und jedem weiteren Kind um 50%. Voraussetzung ist, dass grundsätzlich eine Mindestbetreuung von 20 Wochenstunden vorliegt. Für die Reihenfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt. Kinder,

die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

(5) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Der geförderte Personenkreis umfasst:

- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/ Erziehungsberechtigten Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XIII beziehen
- b) Kinder von Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XIII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

(6) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 2 entsprechend berücksichtigt

(7) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass der Kostenbeiträge gelten die allgemeinen Vorschriften.

(8) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(9) Im Übrigen wird der Kostenbeitrag nach Einkommensgruppen, die sich durch Gegenüberstellung des nach § 5 errechneten Einkommens mit den Einkommensgrenzen nach § 6 dieser Satzung ergeben, festgesetzt.

(10) Der Kostenbeitrag wird für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege grundsätzlich nach Einkommensgruppe 10 festgesetzt.

(11) Wer eine Kostenbeitragsermäßigung begehrt, ist zur Offenlegung seines Einkommens verpflichtet. Mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ein neuer Antrag auf Kostenermäßigung zu stellen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(12) Wer im laufenden Kindergartenjahr eine Kostenermäßigung begehrt, hat einen Antrag auf Kostenermäßigung zu stellen. Die Neuberechnung erfolgt zum 01. des Monats, der dem Monat der Antragsstellung folgt.

(13) Für die Erklärung über die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Förderung in die Tagespflege geeignete Nachweise einzureichen. Hierunter zählen vor allem Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise.

§ 5

Einkommen

(1) Die Kostenermittlung wird 1/12 des sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Jahresnettoeinkommens des vorletzten Kalenderjahres bzw. des letzten Kalenderjahres, wenn dieses niedriger ist, vor Beginn der jeweiligen Betreuung durch die Kindertagespflegeperson zugrunde gelegt.

(2) Einkommen im Sinn dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, jedoch ohne Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, sowie alle Einnahmen in Geld oder Geldwert der im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden Mitglieder der Kernfamilie. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt der Sparerfreibetrag unberücksichtigt.

Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Sachleistungen werden entsprechend der Sachbezugsverordnung berücksichtigt. Kindergeld wird abweichend von Absatz 1 in der am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres gezahlten Höhe berücksichtigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist in Ausnahmefällen auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem vorletzten bzw. dem letzten Kalenderjahr ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragsstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.

Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

(4) Die Kernfamilie besteht aus den Eltern und ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern sowie ggf. den minderjährigen Stief- und Pflegekindern. Familien in diesem Sinne sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern.

(5) Vom ermittelten Einkommen werden abgesetzt:

- Lohn- oder Einkommenssteuern
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung)

(6) Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen werden die nachgewiesenen Pflegeversicherungs- und Krankenkassenbeiträge berücksichtigt. Lebensversicherungen und sonstige Leistungen, die der Kapitalansammlung dienen, werden nicht berücksichtigt.

§ 6

Einkommengrenze/ Einkommensgruppe

(1) Die Einkommengrenze errechnet sich analog § 85 Abs. 1 SGB XII in der am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird für jedes nach § 5 Abs. 4 zu berücksichtigende Familienmitglied um den Familienzuschlag erhöht. Kosten der Unterkunft werden entsprechend der Mietobergrenze (Drittelmix) nach der gemeinsamen Leitlinie der Region Hannover zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII in der jeweils am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres geltenden Mietstufe der Gemeinde Wennigsen berücksichtigt.

(2) Die Einkommengrenze setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe 1: Abs. 1 bzw. darunter	
Gruppe 2: Abs. 1 + bis zu	446 €
Gruppe 3: Abs. 1 + bis zu	892 €
Gruppe 4: Abs. 1 + bis zu	1.338 €
Gruppe 5: Abs. 1 + bis zu	1.784 €
Gruppe 6: Abs. 1 + bis zu	2.230 €
Gruppe 7: Abs. 1 + bis zu	2.676 €
Gruppe 8: Abs. 1 + bis zu	3.122 €
Gruppe 9: Abs. 1 + bis zu	3.568 €
Gruppe 10: Abs. 1 + mehr als	3.568 €

§ 7

Kostenbeitragsschuldner*in

Kostenbeitragsschuldner*in ist derjenige/ diejenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nimmt, im Übrigen der/ die Sorgeberechtigte/n des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsverhältnisses. Sie erlischt ebenfalls mit Ablauf des befristeten

Betreuungsverhältnisses, jedoch unter Beachtung der Fristen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z.B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des Kindertagespflegebetriebes, kann

1. für jeden vollen Kalendermonat die Monatsgebühr
2. für jeden hälftigen Monat (01.-16. eines jeden Monats) die Hälfte der Monatsgebühr ausgesetzt werden.

In begründeten Einzelfällen kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

(2) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege einstellen und das Kind vom Besuch der Kindertagespflege ausschließen, wenn

1. der/die Kostenbeitragspflichtigen sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
2. Falschangaben gemacht wurden,
3. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr vorliegen oder
4. die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden.

Über die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Gründe für die Einstellung der Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege entscheidet die Gemeinde Wennigsen (Deister).

§ 9

Beitragsfreiheit

Ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung, ist für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich kein Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 10

Veranlagung

(1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.

(2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist spätestens bis zum 15. eines jeden Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Wennigsen (Deister) einzuzahlen.

§ 11

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der - unbeschadet der Reglementierung durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.

(2) Der Umfang der täglich geförderten Betreuungszeiten richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte den begründeten Umfang von 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenübernahmebeitrags ist bei Antragstellung anzugeben und bei einem Betreuungsumfang von über 30 Wochenstunden durch geeignete Nachweise dazulegen.

(3) Insgesamt darf ein Kind grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden am Tag betreut werden.

(4) Die Betreuungszeit wird unter Zugrundelegung von durchschnittlich 240 Betreuungstagen im Jahr bemessen. Die monatlichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit (20 Tage im Monat bzw. 5 Tage je Woche) umgerechnet. Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Kindertagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht, und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei tatsächliche stattfindender Betreuung während der Bereitschaft, werden die tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.

(5) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem nachgewiesenen, förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit der monatlichen Geldleistung abgegolten.

(6) Der Kostenbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an die Gemeinde Wennigsen (Deister) zu zahlen. Wird die Betreuung, während der Eingewöhnungszeit beendet, gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 12

Unterbrechungszeiten

(1) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Geldleistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Pandemien usw.) die Möglichkeit diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. In begründeten Ausnahmen besteht die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde Wennigsen (Deister).

(2) Ausfallzeiten des Kindertagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats.

(3) Unterbrechungszeiten aufgrund von Erkrankungen oder Urlaub der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes werden nur dann separat berücksichtigt, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Wochen übersteigen. Die Gebühr kann dann auf Antrag um 50% ermäßigt werden.

(4) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch die Tagespflegeperson verursachten Ausfall der Betreuung, der nicht mit den Sorge-/ Erziehungsberechtigten kommuniziert wurde (mit Ausnahme von Teilnahme an Fortbildungen), wird auf Wunsch der Sorge-/ Erziehungsberechtigten eine geeignete Kindertagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Kindertagespflegeperson erhält eine entsprechende Geldleistung.

(5) Bei kurzzeitigen Schwankungen (bis zu zwei Wochen) der wöchentlichen/ monatlichen Arbeitszeit ist eine monatliche Meldung der Betreuungszeit nicht notwendig.

(6) Bei außergewöhnlichen Ereignissen nach Abs. 1, wird der Kostenbeitrag der Eltern abhängig der Situation verringert oder gänzlich ausgesetzt.

§ 13

Änderung des Betreuungsumfangs; Mitteilungspflichten

(1) Das Betreuungsverhältnis betreffende wesentliche Änderungen sind der Gemeinde Wennigsen (Deister) umgehend, spätestens zwei Wochen nach Eintritt, durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:

- a) die Aufhebung oder Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern,
- b) eingetretene Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang die länger als zwei Wochen andauern,
- c) Änderungen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung betreffen.

(2) Weicht der Betreuungsbedarf seitens der Eltern dauerhaft vom ursprünglich angemeldeten Bedarf ab, ist ein Änderungsantrag zu stellen.

(3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Wennigsen (Deister) unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sie zu einem Wechsel in der Kostenbeitragsgruppe führt oder führen könnte. Dies gilt insbesondere bei:

- a) Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel,
- b) Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel,
- c) Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden,
- d) Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen,
- e) Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit einem anderen Elternteil,
- f) Wegfall von Erwerbseinkommen und Bezug von Rente oder Sozialleistungen,
- g) Zukünftigem Bezug von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss.

§ 14
Rechtskraft

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Wennigsen, den 11.10.2022



Gemeinde Wennigsen (Deister)
Bürgermeister
Ingo Klokemann

L.S.

Anlage 1 zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Gemäß § 4 wird von den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten pro Monat ein Kostenbeitrag nach der untenstehenden Tabelle erhoben. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Betreuungszeit eines Kindes pro Tag (5 Tage-Woche bzw. 20 Tage im Monat). Wenn der Beginn des Betreuungsverhältnisses bis zum 16. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu zahlen. Erfolgt der Beginn nach dem 16. eines Monats, ist die Hälfte des Kostenbeitrags zu zahlen.

Für jede angefangene durchschnittlichen halbe Stunde wird folgender Kostenbeitrag erhoben:

Stunden	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 6	Gruppe 7	Gruppe 8	Gruppe 9	Gruppe 10
10	188,00€	208,00€	245,00€	265,00€	285,00€	322,00€	342,00€	362,00€	399,00€	419,00€
9,5	182,00€	201,00€	237,00€	256,00€	275,00€	311,00€	330,00€	349,00€	385,00€	404,00€
9	176,00€	194,00€	229,00€	247,00€	265,00€	300,00€	318,00€	336,00€	371,00€	389,00€
8,5	170,00€	187,00€	221,00€	238,00€	255,00€	289,00€	306,00€	323,00€	357,00€	374,00€
8	160,00€	176,00€	208,00€	224,00€	240,00€	272,00€	288,00€	304,00€	336,00€	352,00€
7,5	150,00€	165,00€	195,00€	210,00€	225,00€	255,00€	270,00€	285,00€	315,00€	330,00€
7	140,00€	154,00€	182,00€	196,00€	210,00€	238,00€	252,00€	266,00€	294,00€	308,00€
6,5	130,00€	143,00€	169,00€	182,00€	195,00€	221,00€	234,00€	247,00€	273,00€	286,00€
6	120,00€	132,00€	156,00€	168,00€	180,00€	204,00€	216,00€	228,00€	252,00€	264,00€
5,5	110,00€	121,00€	143,00€	154,00€	165,00€	187,00€	198,00€	209,00€	231,00€	242,00€
5	100,00€	110,00€	130,00€	140,00€	150,00€	170,00€	180,00€	190,00€	210,00€	220,00€
4,5	90,00€	99,00€	117,00€	126,00€	135,00€	153,00€	162,00€	171,00€	189,00€	198,00€
4	80,00€	88,00€	104,00€	112,00€	120,00€	136,00€	144,00€	152,00€	168,00€	176,00€
3,5	70,00€	77,00€	91,00€	98,00€	105,00€	119,00€	126,00€	133,00€	147,00€	154,00€
3	60,00€	66,00€	78,00€	84,00€	90,00€	102,00€	108,00€	114,00€	126,00€	132,00€
2,5	50,00€	55,00€	65,00€	70,00€	75,00€	85,00€	90,00€	95,00€	105,00€	110,00€
2	40,00€	44,00€	52,00€	56,00€	60,00€	68,00€	72,00€	76,00€	84,00€	88,00€
1,5	30,00€	33,00€	39,00€	42,00€	45,00€	51,00€	54,00€	57,00€	63,00€	66,00€
1	20,00€	22,00€	26,00€	28,00€	30,00€	34,00€	36,00€	38,00€	42,00€	44,00€
0,5	10,00€	11,00€	13,00€	14,00€	15,00€	17,00€	18,00€	19,00€	21,00€	22,00€

